

Bezirksgerichte einen ständigen Überblick über die von den Kreisgerichten entwickelten Initiativen und die hierbei gewonnenen Erfahrungen verschaffen und die positiven Arbeitsergebnisse aufgreifen und zielstrebig verallgemeinern.

2.2. Die Untersuchungen zeigen, daß die in den Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte festgelegten Aufgaben zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts im allgemeinen zu quantitativen und qualitativen Fortschritten in der Arbeit der Gerichte geführt haben. Der erreichte Stand kann jedoch nicht befriedigen. Es gibt erhebliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der von den einzelnen Gerichten erreichten Ergebnisse als auch im Hinblick auf den Stand der Verwirklichung der einzelnen Elemente der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren auf den verschiedenen Rechtsgebieten. Es ist generell notwendig, der in diesen Leitungsdokumenten enthaltenen Aufgabenstellung in der Leitungstätigkeit sowohl der Bezirksgerichte als auch der Direktoren der Kreisgerichte entschieden stärkere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine straffe Kontrolle zu organisieren. Diese Forderung wird auch dadurch unterstrichen, daß für einen breiten Bereich hochverfahrensbestimmungen gelten, die nicht oder unzureichend auf die Gestaltung eines gesellschaftlich wirksamen Verfahrens orientieren.

Dabei genügt es nicht, nur Einzelprobleme zu behandeln. Es kommt vor allem darauf an, auf der Grundlage kritischer Einschätzungen des konkret erreichten Standes in differenzierter Weise — angefangen von den Plenartagungen bis zu den Dienstbesprechungen an den Kreisgerichten — prinzipielle Auseinandersetzungen zu führen und konkrete Lösungswege zu erarbeiten. Die Untersuchungen bestätigen erneut die Notwendigkeit, in den Mittelpunkt dieser Auseinandersetzungen stärker die Forderung zu stellen, die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts vor allem als wichtigen Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen der Bürger, als einen Ausdruck der Verwirklichung des Grundrechts der Bürger auf Mitgestaltung des gesamten gesellschaftlichen Lebens und als ständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Führungstätigkeit in allen Bereichen zu begreifen. Hierfür ist die Vertiefung der Erkenntnis, daß die Leitung gesellschaftlicher Prozesse in erster Linie politischen Charakter trägt, und die Erziehung zum Systemdenken von ausschlaggebender Bedeutung.

2.3. Es gibt vielfältige Initiativen der Bezirks- und Kreisgerichte, zur Entwicklung einer systematischen Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und anderen Leitungsorganen auf der Grundlage leitungsbezogener und stabiler Informationsbeziehungen beizutragen, um die weitere Zurückdrängung und Vorbeugung von Konflikten, die sich in Rechtsstreitigkeiten auf den genannten Gebieten ausdrücken, unter der Führung der Volksvertretungen breiter und effektiver zu gestalten. Dabei wird vielfach richtig an bestehende Kriminalitätsvorbeugungsprogramme angeknüpft, ohne die breitere und spezifische Aufgabenstellung auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts darauf zu reduzieren. Von den Direktoren der Gerichte ist stärker zu beachten, daß in den mit örtlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben abgeschlossenen Vereinbarungen — ausgehend von der Verantwortung der Gerichte und unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten sowie des damit verbundenen Leitungsaufwandes — konkrete, kontrollierbare und sichtbaren Nutzen bringende Festlegungen getroffen

werden, die unmittelbaren Einfluß auf die Zurückdrängung und Vorbeugung von Rechtskonflikten haben.

Die schrittweise Lösung der damit verbundenen komplizierten Probleme erfordert, leitungsmäßig vor allem zu sichern, daß die in der Zusammenarbeit erzielten Fortschritte sich in einer höheren Qualität der Rechtsprechung niederschlagen. Die grundlegende Erkenntnis, daß die wirksame Ausgestaltung der Einzelverfahren und das systematische Zusammenwirken mit den Leitungsorganen und entscheidenden Betrieben über das Verfahren hinaus einander durchdringende Aufgabenkomplexe sind und wirksam gestaltete Verfahren der spezifische Beitrag der Gerichte und das feste Fundament einer effektiveren Zusammenarbeit darstellen, ist noch nicht genügend durchgesetzt.

Die Untersuchungen haben weiter ergeben, daß die Gestaltung einer effektiven analytischen Arbeit der Kreisgerichte als wichtiges Mittel zur Qualifizierung der Rechtsprechung und der Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen im Territorium verstärkter und systematischer Anleitung und Unterstützung durch die Bezirksgerichte unter Einschluß einer zielgerichteten Qualifizierung bedarf.

### 3. Zur gesellschaftlich wirksameren Ausgestaltung des Einzelverfahrens

Die Untersuchungen haben ergeben, daß im allgemeinen der wirksamen Ausgestaltung des Einzelverfahrens noch nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet wird und daß es vielfach noch Unklarheiten über dabei zu beachtende spezifische Aspekte gibt.

Von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit ist die Herausarbeitung der konkreten gesellschaftlichen Probleme des Verfahrens und ihre Einordnung in die umfassende gesellschaftsgestaltende Zielsetzung im jeweiligen Bereich auf der Grundlage einer klaren politisch-juristischen Verfahrenskonzeption. Das ist auch das feste Fundament einer exakten, dem objektiven Geschehen entsprechenden und den subjektiven Besonderheiten Rechnung tragenden richtigen, differenzierten, überzeugenden und die gesellschaftliche Entwicklung fördernden Entscheidung oder sonstigen auf die wirksame Lösung der Konflikte gerichteten Maßnahme.

Davon ausgehend erfordern vor allem die folgenden Fragen stärkere leitungsmäßige Beachtung:

#### 3.1. Zur Verfahrenskonzeption

Eine gut durchdachte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die Herausarbeitung der konkreten politisch-juristischen Problematik und die Festlegung des Verfahrensganges in einer Verfahrenskonzeption, die mit dem Verfahren inhaltlich wächst, trägt wesentlich zur wirksamen, differenzierten Gestaltung des Verfahrens in Übereinstimmung mit den in Ziffern 3.2. bis 3.7. genannten Anforderungen, besonders zu seiner zielgerichteten, rechtlich zutreffenden und rationalen Erledigung bei. Nicht jedes Verfahren erfordert jedoch eine schriftliche Konzeption. Die zügige Durchführung muß entsprechend den konkreten Erfordernissen der Sache und der in Betracht kommenden rechtlichen Beurteilung die umfassende Aufklärung des Sachverhalts gewährleisten. Dabei ist es erforderlich, daß bereits in die Verfahrenskonzeption mögliche tatsächliche und rechtliche Varianten des Verfahrens, die sich u. U. auch bei der Erhebung der Beweise ergeben können, einbezogen werden.

Bewährt haben sich solche Verfahrenskonzeptionen, die sich gleichzeitig auf solche Festlegungen erstrecken wie

— eine in Betracht kommende Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive,